



**GBCOG**



German Board and College of Obstetrics and Gynecology

Repräsentanz der DGGG und Fachgesellschaften  
Jägerstraße 58-60 • 10117 Berlin

Stellungnahme des

**Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF)**

und der

**Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG)**

vereint im

**German Board and College of Obstetrics and Gynecology (GBCOG)**

zum

**Referentenentwurf „Gesetz zur Weiterentwicklung der  
Gesundheitsversorgung (GVWG)“ des Bundesministeriums für  
Gesundheit vom 23. Oktober 2020**

Der Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF) und die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V. (DGGG) nehmen zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 23. Oktober 2020 nachfolgend Stellung.

Zur Kommentierung

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist die männliche Form gewählt.

Hiermit ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.

*NR. 5 – § 24c*

*Dem § 24c wird folgender Satz 2 angefügt: „Ein Anspruch auf Leistungen nach Satz 1 hat jede Person, die schwanger ist oder ein Kind geboren hat.“*

*A. Allgemeiner Teil*

*Es wird klargestellt, dass intersexuelle Menschen Anspruch auf Leistungen im Falle von Schwangerschaft und Mutterschaft haben.*

*B. Besonderer Teil*

*Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)*

*Zu Nummer 5 (§ 24c SGB V)*

*§ 24c SGB V benennt Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, auf die im Falle einer Schwangerschaft und Mutterschaft ein Anspruch besteht. Die*

Präsident der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG)  
**Prof. Dr. Anton Scharl**

Präsident des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V. (BVF)  
**Dr. Christian Albring**

Sprecher GBCOG  
**Prof. Dr. Uwe Wagner**

Stellvertretender Sprecher GBCOG  
**Prof. Dr. Babür Aydeniz**

Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG)  
**Prof. Dr. Barbara Schmalfeldt,  
Prof. Dr. Frank Louwen**

Vertreter des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V. (BVF)  
**Dr. Klaus J. Doubek  
Dipl.-Med. Ulrich Freitag**



GBCOG



German Board and College of Obstetrics and Gynecology

*einzelnen Leistungsansprüche werden in den §§ 24d bis 24i SGB V (Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft) geschlechtsbezogen eingeräumt, da sich der Gesetzestext immer auf „die Versicherte“ oder „weibliche Mitglieder“ bezieht.*

*Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23.05.2017 (BGBl. I Nr. 30 vom 29.05.2017, S. 1228 ff.) wurde der Thematik „Intersexualität“ insoweit Rechnung getragen, als in § 1 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) mit Wirkung seit 01.01.2018 die Anwendbarkeit des Gesetzes auf jede Person geregelt wird, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt; dies gilt also unabhängig von dem angegebenen Geschlecht im Geburtseintrag.*

*Mit der Einfügung des Satzes 2 soll dem Rechnung getragen werden und Rechtssicherheit geschaffen werden, dass ein intersexueller Mensch mit weiblichen Geschlechtsmerkmalen auch ohne die Wahl eines registrierten Geschlechtsmerkmals (bei Eintragung „divers“) oder mit einem registrierten männlichen Geschlechtsmerkmal im Geburtenregister im Falle der Schwangerschaft und Mutterschaft Anspruch auf entsprechende Leistungen hat.*

Wir begrüßen diese Regelung. Der sich daraus ergebende Regelungsbedarf bezüglich des erweiterten Betreuungsumfanges (z.B. bei Beratung und Untersuchung) ist in den zuständigen Gremien im Anschluss umsetzen.

#### NR. 26 - § 95E (NEU) – BERUFSHAFTPFLICHT

Die Regelung ist zu begrüßen, greift aber zu kurz, da sie nur die Vertragsärzte erfasst und nicht die ausschließlich privatärztlich tätigen Ärzte. Zudem sollte die Nachweisverpflichtung für die Berufshaftpflichtversicherung analog zu den Regelungen für Rechtsanwälte umgesetzt werden. Für diese Berufsgruppe gilt gem. § 51 Absatz 6 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dass im Versicherungsvertrag der Versicherer zu verpflichten ist, der zuständigen Stelle (z.B. Kammer) den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

Die Ausführungen der KBV werden insbesondere im Hinblick auf geburtshilfliche Schadensereignisse unterstützt.



GBCOG



German Board and College of Obstetrics and Gynecology

NR. 34 - § 136A ABS. 6 (NEU) - EINHEITLICHE ANFORDERUNGEN FÜR  
INFORMATIONEN

Die Ausführungen der KBV werden unterstützt. Am Beispiel des Schwangerschaftsabbruches zeigt sich in deutlicher Weise die Sensibilität ärztlicher Intervention in Extremsituationen Betroffener und einer Veröffentlichung jedweder Daten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die DGGG und den BVF  
Prof. Dr. med. Uwe Wagner